

Inkrafttreten GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Das Gesetz tritt überwiegend am Tag nach der Verkündung, mithin am 30. Juli 2026, in Kraft. Zentrale apothekenrelevante Regelungen treten jedoch erst zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Thema	Fundstelle	Regelungsinhalt	Inkrafttreten
Apothekenabschlag	Art. 1 Nr. 47; § 130 Abs. 1 SGB V	Erhöhung des Apothekenabschlags von 1,77 Euro auf 2,07 Euro je abgegebener Packung; Streichung von § 130 Abs. 1a SGB V. Eine Befristung oder gesetzliche Überprüfungsklausel wurde nicht aufgenommen	1. Januar 2027
Cannabisarzneimittel	Art. 1 Nr. 12 Buchst. c; § 31 Abs. 6 SGB V	Anspruch künftig auf Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität sowie Arzneimittel mit Dronabinol oder Nabilon	30. Juli 2026
Zuzahlungen	Art. 1 Nr. 23; § 61 SGB V	Zuzahlungen betragen künftig 10 Prozent des Abgabepreises, mindestens 7,50 Euro und höchstens 15 Euro; Sonderregelung für Austausch wegen Nichtverfügbarkeit bleibt: nur einmalige Zuzahlung auf Grundlage der verordneten Menge.	1. Januar 2027
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	Art. 1 Nr. 12a; § 33 Abs. 8 Satz 3 SGB V	Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt die Zuzahlung 10 % der Kosten, mit Erhöhung der Zuzahlungsobergrenze maximal jedoch 15 Euro für den gesamten Monatsbedarf.	30. Juli 2026; Zuzahlungsobergrenze erst ab 1. Januar 2027
Hilfsmittelvergütung	Art. 1 Nr. 46; § 127 Abs. 1b SGB V	Für Hilfsmittelversorgungen, die vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 begonnen werden, dürfen Leistungserbringer nur einen um 3 Prozent geminderten Preis gegenüber dem vertraglich vereinbarten Preis abrechnen.	30. Juli 2026; praktische Wirkung ab 1. Januar 2027

Inkrafttreten GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Thema	Fundstelle	Regelungsinhalt	Inkrafttreten
Festbeträge für Hilfsmittel	Art. 1 Nr. 15; § 36 SGB V	Umfassende Neuregelung des Festbetragssystems für Hilfsmittel durch GKV-SV, Verfahrensordnung unter anderem zu Datenanforderungen, Kalkulationsmaßstäben und Überprüfungspflichten bis zum 1. Januar 2027	30. Juli 2026
Herstellerabschläge Arzneimittel	Art. 1 Nr. 48 Buchst. a; § 130a Abs. 1b und 1c SGB V	Einführung eines zusätzlichen Herstellerabschlags von 8,5 Prozent des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer für bestimmte Arzneimittel; Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeit bei relevanter Durchführung klinischer Prüfungen in Deutschland.	Art. 1 Nr. 48 Buchst. a: 30. Juli 2026; Abschlag ab 1. Januar 2027
Impfstoffabschläge	Art. 1 Nr. 48 Buchst. b; § 130a Abs. 2 SGB V	Neuregelung des Abschlags für Impfstoffe; bei patent- oder unterlagengeschützten Impfstoffen zusätzlicher Abschlag von 9 Prozent des Herstellerabgabepreises.	1. Januar 2027
Preismoratorium Verbandmittel und Wundprodukte	Art. 1 Nr. 48 Buchst. e; § 130a Abs. 3e SGB V	Bei Preissteigerungen gegenüber dem Preisstand am 1. Januar 2026 erhalten Krankenkassen ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 einen Abschlag in Höhe des Preissteigerungsbetrags; Details regelt der GKV-Spitzenverband	30. Juli 2026; Abschlag ab 1. Januar 2027
Preismoratorium patentgeschützte Impfstoffe	Art. 1 Nr. 48 Buchst. e; § 130a Abs. 3f SGB V	Abschlag bei Preiserhöhungen patent- oder unterlagengeschützter Impfstoffe gegenüber dem Preisstand am 1. Juni 2026; Laufzeit bis 31. Dezember 2030.	30. Juli 2026; Abschlag ab 1. Januar 2027

Inkrafttreten GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Thema	Fundstelle	Regelungsinhalt	Inkrafttreten
Rabattverträge im Patentmarkt	Art. 1 Nr. 50; § 130e SGB V	Krankenkassen können Gruppen von Arzneimitteln mit patentgeschützten Wirkstoffen und therapeutisch vergleichbarer Wirkung bilden und Rabattverträge schließen; bis Ende 2030 Beschränkung auf bestimmte Wirkstoffgruppen.	1. Januar 2027
Arzneimittelverordnungssoftware	Art. 1 Nr. 26; § 73 Abs. 9 SGB V	Verordnungssoftware muss Informationen über das Vorliegen von Rabattverträgen nach § 130e enthalten.	30. Juli 2026
Verbandmitteldefinition	Art. 1 Nr. 12 Buchst. b; § 31 Abs. 1a SGB V	Neufassung der Verbandmitteldefinition	1. Januar 2027
Ausschluss homöopathischer und anthroposophischer Arzneimittel als Satzungsleistungen	Art. 1 Nr. 8; § 11 Abs. 6 SGB V	Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel werden aus dem allgemeinen Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln (§ 31 Absatz 1 Satz 1 SGB V) ausgeschlossen; zudem können homöopathische und anthroposophische Arzneimittel sowie entsprechende Leistungen künftig nicht mehr als zusätzliche Satzungsleistungen der Krankenkassen (§ 11 Absatz 6 SGB V) vorgesehen werden.	30. Juli 2026 hinsichtlich § 31 Absatz 1 Satz 1 SGB V; 1. Januar 2027 hinsichtlich § 11 Absatz 6 SGB V
Anspruch auf Arzneimittelversorgung	Art. 1 Nr. 12 Buchst. a; § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V	Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln wird neu gefasst; homöopathische und anthroposophische Arzneimittel werden ausdrücklich ausgenommen.	30. Juli 2026
ePA-Unterstützung	Art. 1 Nr. 69; § 346 Abs. 3 bis 5 SGB V	Streichung der Absätze 3 bis 5 zur ePA-Unterstützung; damit entfällt die dort bislang vorgesehene zusätzliche Vergütungsoption.	1. Januar 2027